

mit den Ortschaften:

Bergstein, Brandenburg, Gey, Großhau, Horm,
Hürtgen, Kleinhau, Raffelsbrand, Schafberg,
Simonskall, Straß, Vossenack, Zerkall

Gemeindeverwaltung · August-Scholl-Str. 5 · 52393 Hürtgenwald

Siehe Verteiler

Tel.-Zentrale: 024 29/3090
Tel.-Durchwahl: 024 29/309-
Telefax: 024 29/30970 53
Internet: <http://www.huertgenwald.de>
E-mail: buergermeister@huertgenwald.de

Dienststelle: Abteilung 4
Sachbearbeiter: Bürgermeister Buch /
Zimmer-Nr.: Werner Franke
Az.: 109
IV B/Ra R06C2304
Datum:

30.10.2012

Bau- und Umweltausschusssitzung der Gemeinde Hürtgenwald am 08.11.2012

Tagesordnungspunkte 2 und 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Unterlagen des Büros VDH Projektmanagement GmbH, mit denen die Zusammenführung der beiden FNP-Verfahren für die 9. und 10. Änderung erfolgt.

Diese Zusammenführung ist erforderlich, da aufgrund von Verfahren in anderen Kommunen die Bezirksregierung Köln ausdrücklich erklärt hat, parallel laufende FNP-Verfahren nicht zu genehmigen.

Eine schriftliche und inhaltliche Begründung sowie eine Änderung und Ergänzung des Beschlussvorschlages werden wahrscheinlich erst als Tischvorlage übergeben werden können.

Die Änderung dieses Verfahrensschrittes hat keinerlei inhaltliche Änderung der FNP- oder Bebauungsplanverfahren zum Gegenstand.

Freundliche Grüße

(Axel Buch)

Anlagen

Besuchszeiten:

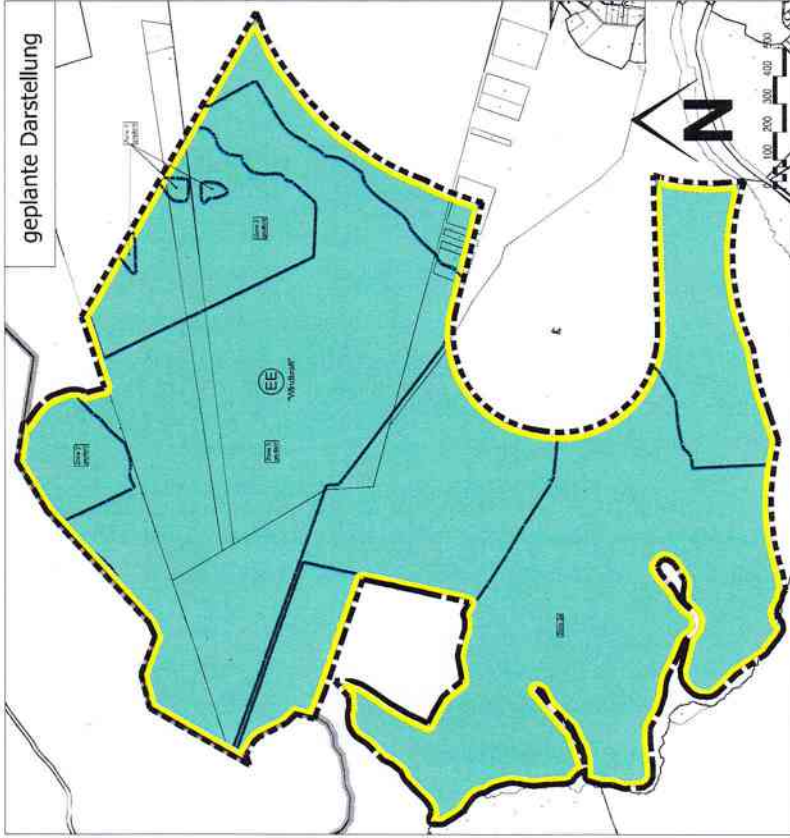
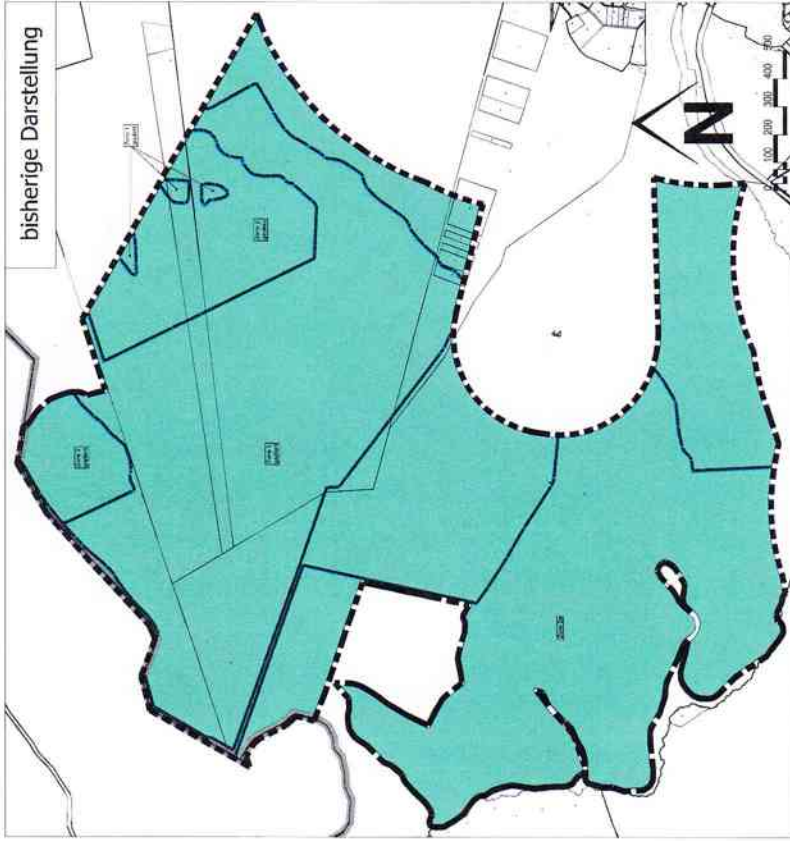
Mo, Mi, Do, Fr von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Di von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Do von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Düren (BLZ 395 501 10)
Konto-Nr.: 132 654



ANLAGE 1



Legende:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Flächen für Wasserversorgung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz + Regelung des Wasserflusses

Flächen für die Landwirtschaft und Wald	Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz + Regelung des Wasserflusses

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft und Wald	Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz + Regelung des Wasserflusses

Flächen für Wasserversorgung

Flächen für Wasserversorgung	Flächen für Wasserversorgung

Flächen für Wasserversorgung

Flächen für Wasserversorgung	Flächen für Wasserversorgung

Flächen für Wasserversorgung

Flächen für Wasserversorgung	Flächen für Wasserversorgung

Flächen für Wasserversorgung

Flächen für Wasserversorgung	Flächen für Wasserversorgung



GEMEINDE HÜRTGENWALD

9. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" - Konzentrationszone III - Vorentwurf



Stand: 01.10.2012

Projektmanagement: Gehr, Maatrichter Straße 11, 41812 Enderich, Tel.: 02431/973180

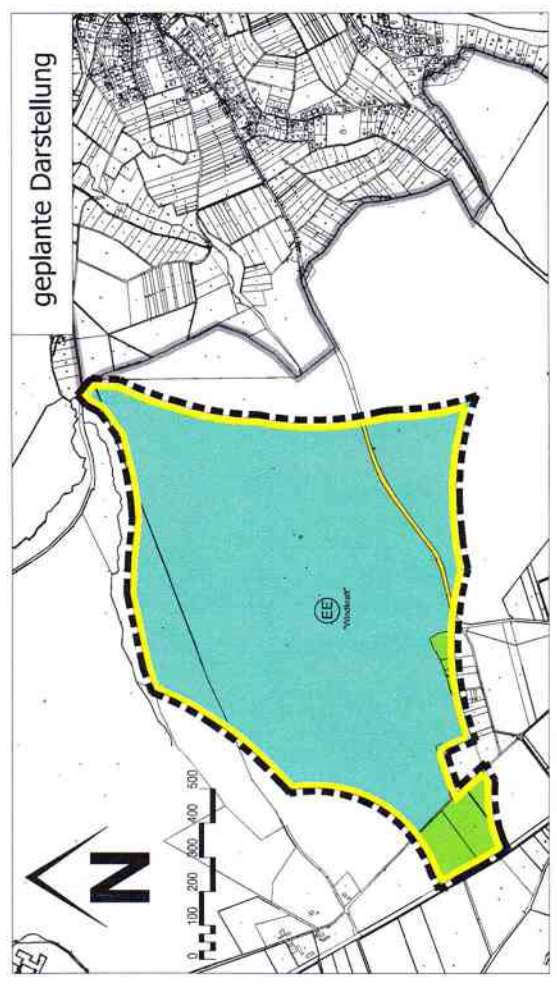
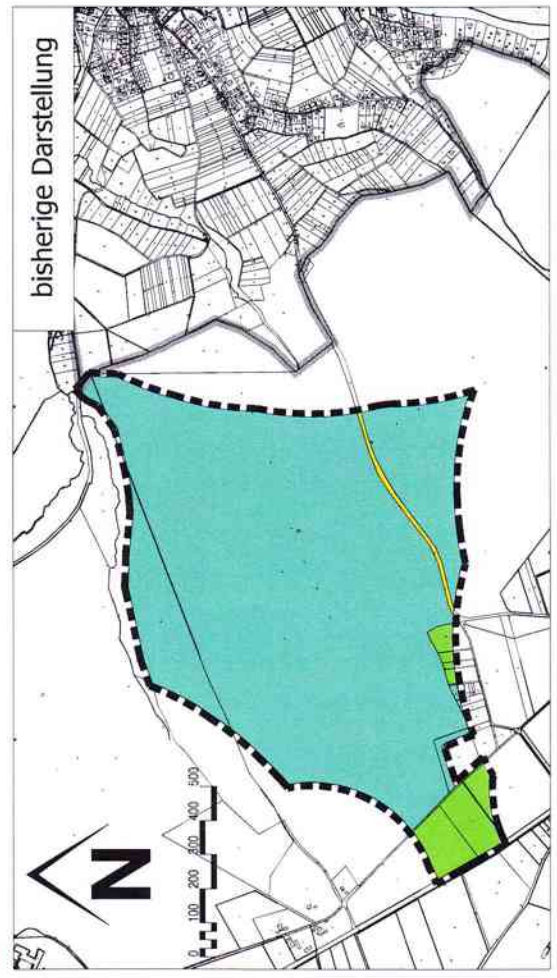
MASSSTAB: 1: 10.000

GEZEICHNET: Sybrandt

GEPRÜFT: Nowak

DATE: 04.07.2012

DATE: 04.07.2012



Legende:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	Flächen für Versorgungsanlagen Hier: Konzentrationszone für Windkraft
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
	Öffentliche oder öffentliche Verkehrsflächen
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald
	Flächen für die Landwirtschaft
	Wald

	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege	1.5.12.1 BAUGL
	Öffentliche oder öffentliche Verkehrsflächen	1.5.12.2 BAUGL
	Öffentliche oder öffentliche Verkehrsflächen	1.5.12.3 BAUGL
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	1.5.12.4 BAUGL
	Flächen für die Landwirtschaft	1.5.12.5 BAUGL
	Wald	1.5.12.6 BAUGL

textliche Darstellungen

Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird auf 567 m ü NN begrenzt.
Die Gesamthöhe ist die Summe aus Nabenhöhe und halben Rotordurchmesser.

PLANBILDUNG ALTE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HIER: KONZENTRATIONSGEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN	AUFGABENSTELLUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	BEZUGSBEREICH DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.
--	--	---	---

PLANBILDUNG ALTE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HIER: KONZENTRATIONSGEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN	AUFGABENSTELLUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	BEZUGSBEREICH DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.
--	--	---	---

PLANBILDUNG ALTE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HIER: KONZENTRATIONSGEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN	AUFGABENSTELLUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	BEZUGSBEREICH DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.
--	--	---	---

PLANBILDUNG ALTE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HIER: KONZENTRATIONSGEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN	AUFGABENSTELLUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.	BEZUGSBEREICH DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN. DIE PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD WIRD AN DER PLANBILDUNG DER GEMEINDE HÜRTGENWALD ANGEKNÜPFEN.
--	--	---	---



GEMEINDE HÜRTGENWALD

9. Flächennutzungsplanänderung
"Konzentrationszone für Windkraftanlagen"
- Konzentrationszone IV -
Vorentwurf

Index: SN	Änderungen: Abgrenzung Verfahrensgebiet	Datum: 16.10.2012	Gez.: SN
Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/973180			
Z-NR.: PM-B-11-16-F-01-01	MASSSTAB: 1: 10.000	DATUM: 04.07.2012	
BEARBEITET: Sybrandt	GEZEICHNET: Nowak	GEPRÜFT:	

BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Konzentrationszone für die Windenergie III, IV und V-



GEMEINDE HÜRTGENWALD

Inhalt

1. Derzeitige städtebauliche Situation	2
1.1 Einordnung der Gemeinde in die Region	2
1.2 Beschreibung des Plangebietes, derzeitige Nutzung	2
1.2.1 Konzentrationszone III „Rennweg“, Fläche A	2
1.2.2 Konzentrationszone IV „Brandenberg“, Fläche H	2
1.2.3 Konzentrationszone V „Raffelsbrand“, Fläche L/M	3
2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
3. PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
3.1 Landesplanung	5
3.2 Regionalplan	5
3.3 Flächennutzungsplan	7
3.3.1 Konzentrationszone III „Rennweg“, Fläche A	7
3.3.2 Konzentrationszone IV „Brandenberg“, Fläche H	8
3.3.3 Konzentrationszone V „Raffelsbrand“, Fläche L/M	8
3.4 Standortuntersuchung	9
3.4.1 Erfordernis	9
3.4.2 Vorgehensweise	9
3.4.3 Konzentrationszone III „Rennweg“, Fläche A	10
3.4.4 Konzentrationszone IV „Brandenberg“, Fläche H	11
3.4.5 Konzentrationszone V „Raffelsbrand“, Fläche L/ M	12
3.5 Landschaftsplan	12
3.6 Anforderungen des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“.	13
3.7 Planverfahren	14
4. Begründung der Darstellungen	14
5. Auswirkungen der Planung	14
6. Plandaten	14
6.1 FLÄCHENBILANZ	14

1. DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION

1.1 Einordnung der Gemeinde in die Region

Hürtgenwald liegt im Kreis Düren in der Rureifel. Südlich grenzt der Nationalpark Eifel an das Gemeindegebiet. Die hügelige Landschaft wird durch landwirtschaftliche Flächen und Wald geprägt. Angrenzende Städte und Gemeinden sind im Norden die Gemeinde Langerwehe, im Nordosten die Stadt Düren, im Osten die Gemeinden Kreuzau, Nideggen und Heimbach, im Süden bzw. Westen die Gemeinde Simmerath und die Stadt Stolberg. Die Gemeinde Hürtgenwald besteht aus 13 Ortschaften mit ca. 8.700 Einwohnern bei einer Fläche von 88,04 km².

1.2 Beschreibung des Plangebietes, derzeitige Nutzung

1.2.1 Konzentrationszone III „Rennweg“, Fläche A



Abbildung 1: Luftbild der Fläche A (orange Umrandung)

Die Fläche „Rennweg“ liegt im Norden des Gemeindegebietes, in der Nähe der Ortsteile Gey und Großhau zwischen 370 bis 220 m ü NHN (Normalhöhennull) und befindet sich an einem Nordhang bzw. Osthang. Dabei weist die Fläche im Mittleren und südlichen Bereich mehrere Höhenlagen auf und fällt nach Nordosten stark ab. Einzelne Bereiche im südwestlichen Teil weisen ebenfalls ein starkes Gefälle auf. Die Fläche hat eine Größe von ca. 408 ha.

1.2.2 Konzentrationszone IV „Brandenberg“, Fläche H

Die Fläche H liegt mittig im Gemeindegebiet und wird von den Ortschaften Kleinhau im Norden, Hürtgen im Westen und Brandenberg im Süden umgeben. Die Fläche hat eine Größe von 108 ha. Der westliche Teil der Fläche liegt

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

auf einer Bergkuppe bei etwa 400 m ü NHN. Nach Osten hin fällt die Fläche dann bis auf 230 m ü NHN ab. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Zone weicht leicht von der Fläche H in der Standortuntersuchung ab.



Abbildung 2: Luftbild der Fläche H (orangene Fläche)

1.2.3 Konzentrationszone V „Raffelsbrand“, Fläche L/M

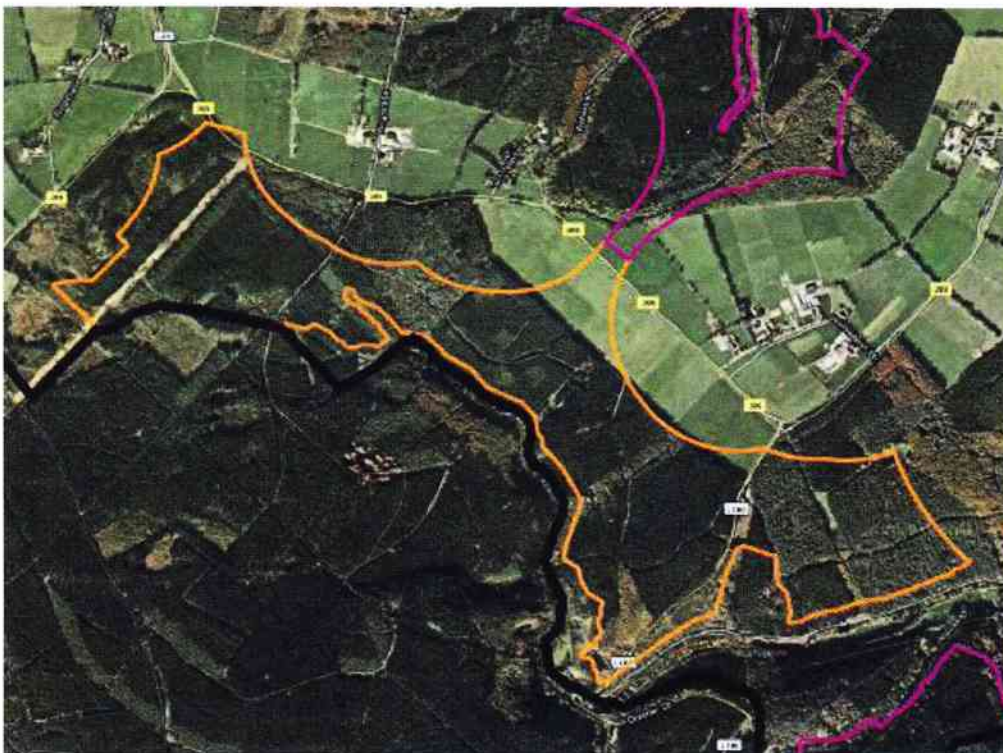


Abbildung 3: Luftbild der Fläche L/M (orange Umrandung)

Die Fläche „Raffelsbrand“ liegt im Süden des Gemeindegebietes, in der Nähe des Ortsteils Vossenack und der Grenze zu Simmerath. Die Fläche ist eine der am höchsten gelegenen Fläche im Gemeindegebiet mit einer Höhe

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

von etwa 550 m ü NHN (Normalhöhennull) im Westen. Nach Osten hin fällt die Fläche langsam auf 470 m im nördlichen Bereich und 360 m im südlichen Bereich ab. Die hauptsächlich mit Wald bestandene Fläche hat eine Größe von 133 ha.

2. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO² Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland. Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöufigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallenden Netzanschlußkosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen.

Die Gemeinde Hürtgenwald hat im Flächennutzungsplan bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird die oben genannte Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Gemeindegebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Da die bestehenden Konzentrationszonen bereits vollgelaufen sind, wird vor diesem Hintergrund die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu muss eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgen, um geeignete Standorte für die Windenergie zu finden.

Basierend auf dieser Untersuchung möchte die Gemeinde Hürtgenwald nun weitere Flächen für die Windenergie ausweisen. In der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sollen drei neue Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden. Für die Zonen III „Rennweg“, in der Standortuntersuchung als Fläche A bezeichnet, die Zone IV „Brandenberg“, in der Standortuntersuchung als Fläche H und die Zone V „Raffelsbrand“, in der Standortuntersuchung als Fläche L und M bezeichnet, kam die Analyse zu dem Ergebnis, dass alle drei Flächen aufgrund ihrer Eigenschaften für eine Ausweisung als Konzentrationszone geeignet sind.

3. PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Zwar definiert das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) keine Ziele bezüglich der Windenergienutzung mehr, im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.¹ Eine solche Darstellung ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, nicht erfolgt. Es werden lediglich textliche Festlegungen formuliert, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Konzentrationszone III „Rennweg“ einen Waldbereich fest. Dieser wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie in weiten Teilen von einem Grundwasser- oder Gewässerschutzbereich überlagert. Die angrenzenden Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden durch die Planung überlagert.

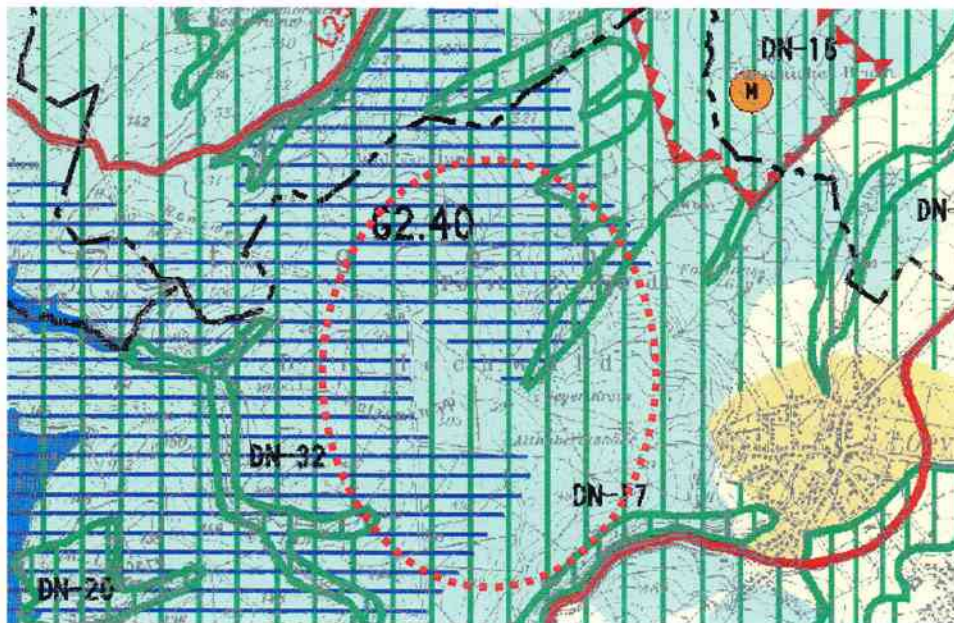


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Konzentrationszone IV „Brandenburg“ in weiten Teilen einen Waldbereich fest. Dieser wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert. Die angrenzenden Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden durch die Planung überlagert. In Randbereichen der Fläche liegt ein Allgemeiner-Freiraum und Agrarbereich (AFAB) vor.

¹ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

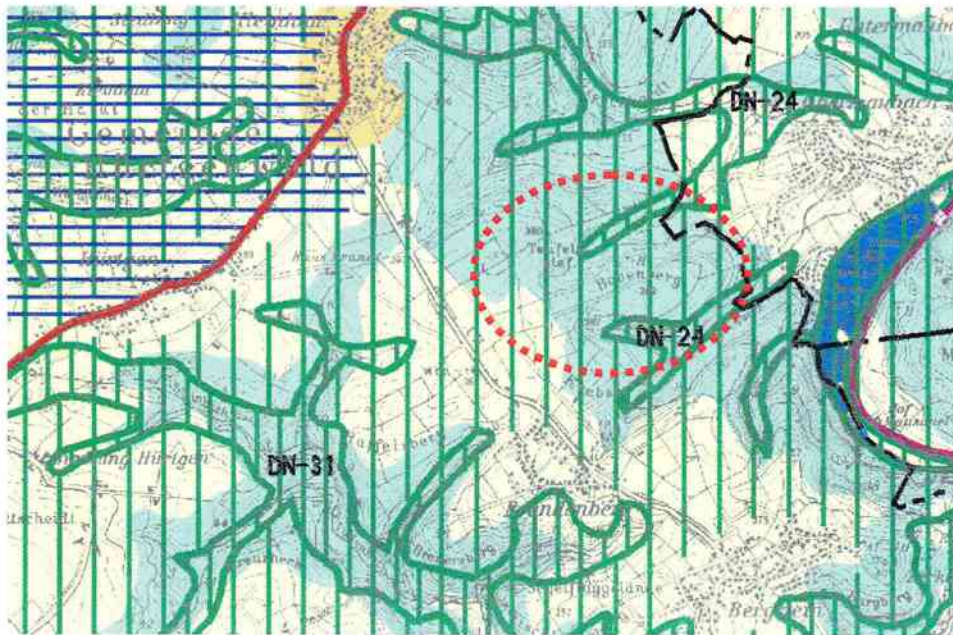


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Konzentrationszone V „Raffelsbrand“ einen Waldbereich fest. Dieser wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie im westlichen Bereich von einem Grundwasser- oder Gewässerschutzbereich überlagert. Die angrenzenden Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden durch die Planung nicht überlagert.

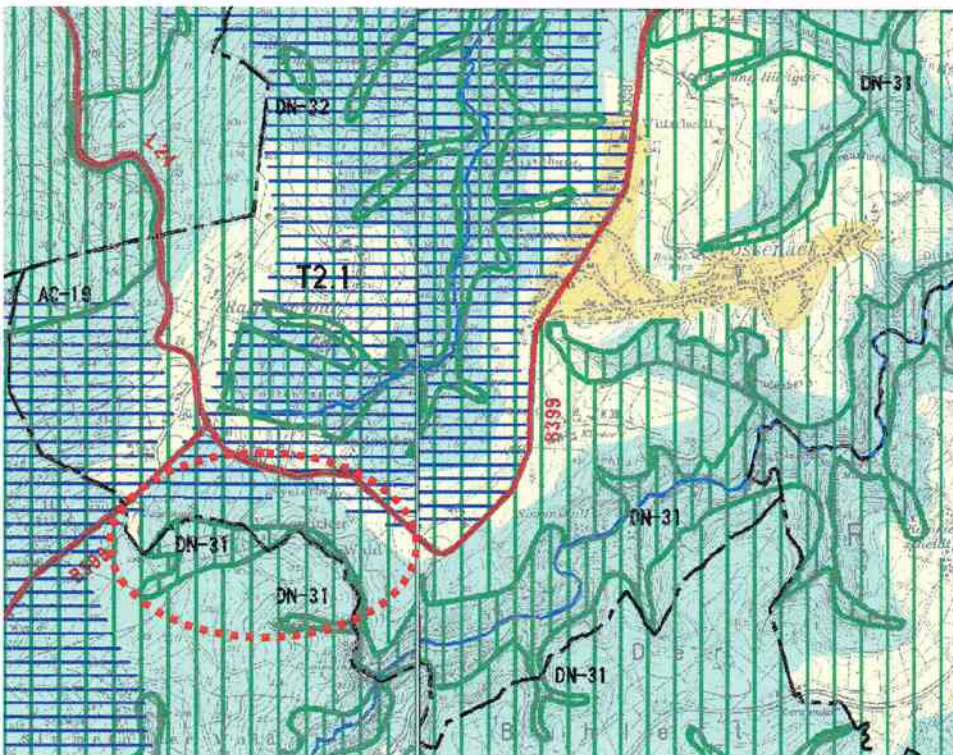


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemäß des Ziels 2 des Regionalplans kommen Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird als auch Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung für eine Nutzung der Windenergie bedingt in Betracht. Dies gilt nur, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/ oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden.

Die Auswahl der Waldflächen wurde mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorabgestimmt. Der Ausgleich ist noch im Verfahren zu bestimmen.

3.3 Flächennutzungsplan

3.3.1 Konzentrationszone III „Rennweg“, Fläche A

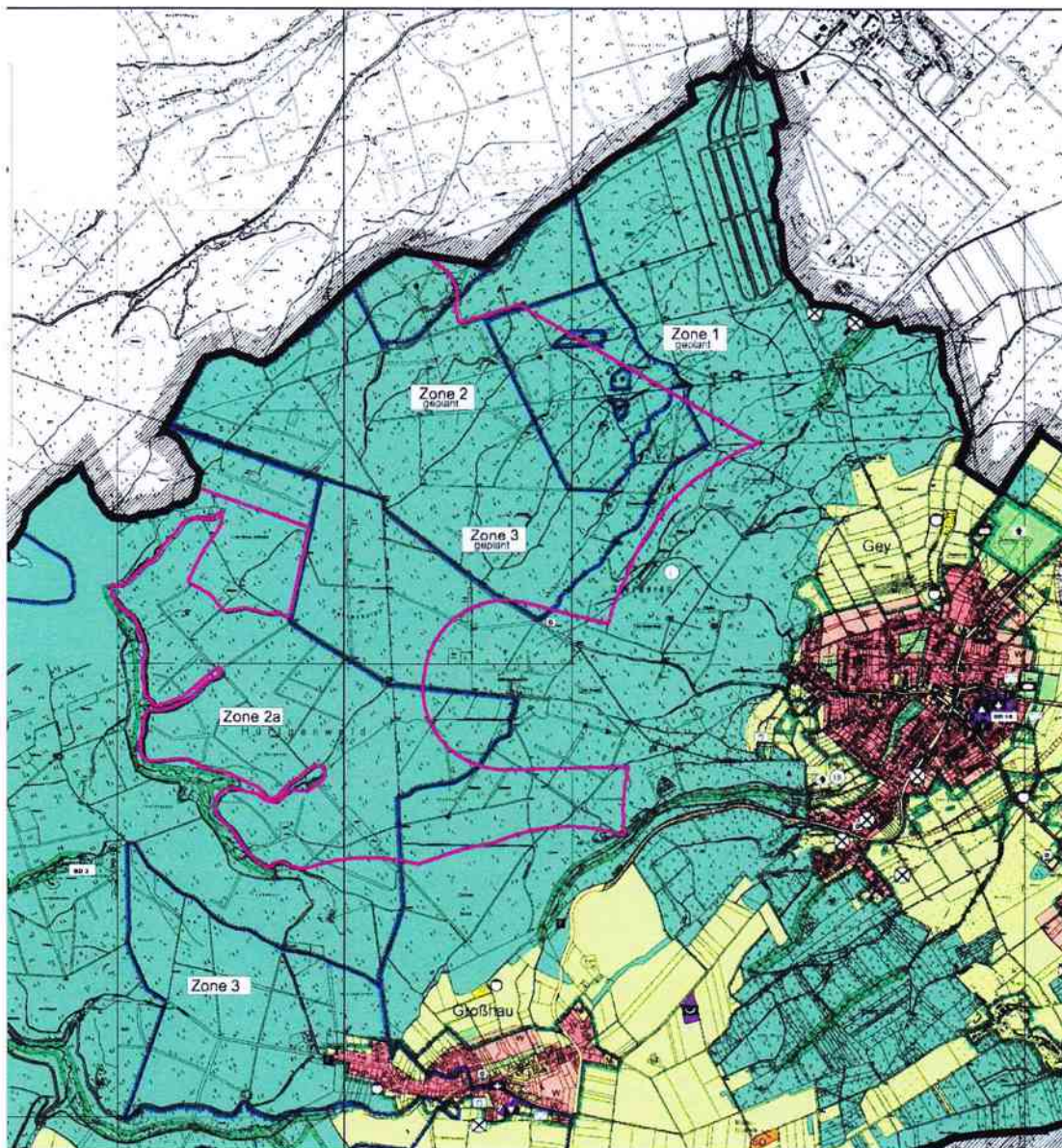


Abbildung 5: Auszug aus dem FNP

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald weist in der geplanten Konzentrationszone III forstwirtschaftliche Flächen aus. Innerhalb der Fläche A liegen mehrere Wasserschutzzonen. Der Flächennutzungsplan muss demnach geändert werden. Dabei soll die Darstellung der forstwirtschaftlichen Flächen beibehalten werden und durch die Darstellung für die Konzentrationszone überlagert werden.

3.3.2 Konzentrationszone IV „Brandenberg“, Fläche H

Im bestehenden FNP sind zwei Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die nicht der Windkraft zugänglich sind. Auf der Ebene der Standortuntersuchung waren diese Flächen noch nicht ersichtlich, da dieser in Bezug auf die Schutzgebiete auf dem Landschaftsplan beruht. Diese beiden Bereiche werden im FNP nun ausgeklammert. Die Zone im FNP hat eine Größe von 105 ha.

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald weist in der geplanten Konzentrationszone IV weitestgehend forstwirtschaftliche Flächen aus. Im westlichen Bereich werden landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im östlichen Bereich verläuft eine Straße durch die geplante Zone. Der Flächennutzungsplan muss demnach geändert werden. Dabei soll die Darstellung der forstwirtschaftlichen Flächen beibehalten werden und durch die Darstellung für die Konzentrationszone überlagert werden.

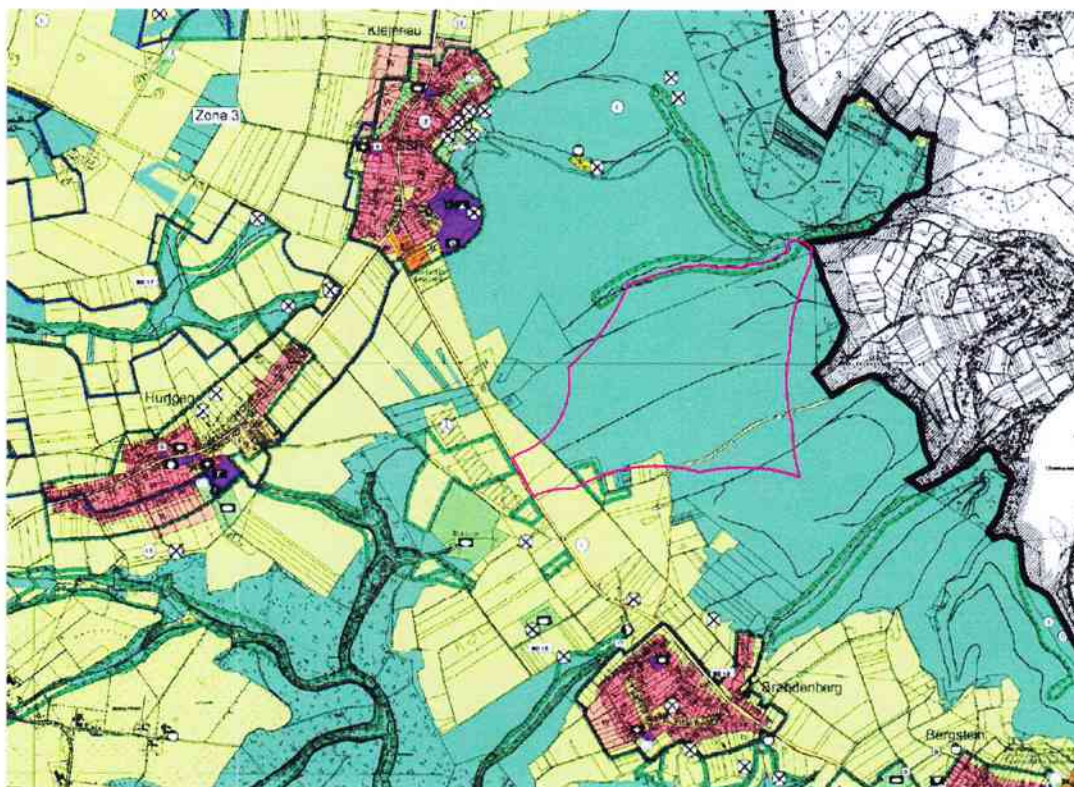


Abbildung 6: Auszug aus dem FNP

3.3.3 Konzentrationszone V „Raffelsbrand“, Fläche L/M

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald weist in den hier geplanten Flächen hauptsächlich „Wald“ aus. In dem Teilbereich, in dem die Fläche „M“ in der Standortuntersuchung liegt, wird landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Teile der Zone liegen im Wasserschutzbereich. Diesbezüglich werden jedoch keine Konflikte mit der Windenergie erwartet. Das Gebiet wird von regional bedeutsamen Straßen durchquert, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen. Der Flächennutzungsplan muss demnach geändert werden. Die bisherigen Darstellungen werden um die Darstellung der Konzentrationszone ergänzt, können jedoch beibehalten werden.

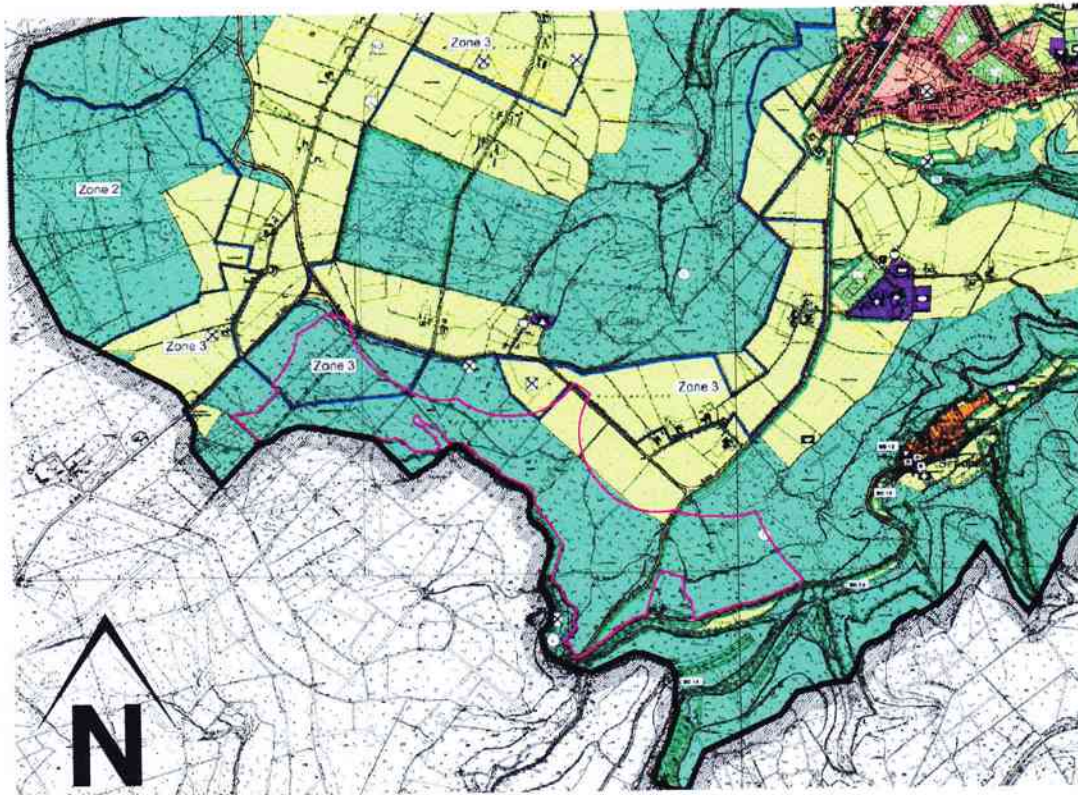


Abbildung 3: Auszug aus dem FNP

3.4 Standortuntersuchung

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde im Auftrag der Gemeinde Hürtgenwald 2011 eine Standortuntersuchung des gesamten Stadtgebietes durchgeführt, um die geeignetste Fläche zu finden. Diese ist mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass insgesamt 4 Flächen weiter zu betrachten sind.

3.4.1 Erfordernis

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöufigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallenden Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Vorgaben für die Standortuntersuchung werden im Windenergieerlass 2011 zusammengefasst und festgelegt.

3.4.2 Vorgehensweise

Die Ermittlung der planungsrechtlich möglichen Standorte für Windenergieanlagen in der Gemeinde Hürtgenwald wurde in zwei Arbeitsschritte aufgeteilt. In der Grobuntersuchung als erstem Schritt werden die Flächen ermittelt,

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

auf denen aus rechtlichen oder sonstigen Gründen eine Errichtung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Insbesondere zählen hierzu reale Bodennutzungen, die vor allem mit dem Betrieb der Anlagen nicht vereinbar sind, oder normativ festgesetzte Schutzgebiete. Nach der Grobuntersuchung verblieben mehrere Potentialflächen, für die in der Detailuntersuchung (zweiter Schritt) eine detailliertere Untersuchung vorgenommen, die auch kleinräumigere Faktoren oder das Landschaftsbild sowie die Windenergie begünstigende Faktoren mit berücksichtigen. Für diese Flächen wird dann eine Gewichtung des Konfliktpotentials vorgenommen.

Die Kriterien der Landes- und Regionalplanung werden in diese Untersuchung integriert. Im ersten Schritt werden die Tabubereiche mit ausgeschlossen, im zweiten Schritt werden die im Einzelfall zu prüfenden Bereiche untersucht. Dabei wird zwischen harten und weichen Untersuchungskriterien unterschieden.

In beiden Untersuchungsstufen sind insbesondere die Planungen der Nachbarkommunen zu berücksichtigen. Durch die Planung der Gemeinde Hürtgenwald sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur die Planungen berücksichtigt werden, die der Gemeinde bekannt sind. Dies kann bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis eines anderen, mit der Gemeinde abgestimmten, Konzeptes angenommen werden.

3.4.3 Konzentrationszone III „Rennweg“, Fläche A

Gemäß Windgutachten liegen hier Windgeschwindigkeiten von bis zu 6,1 – 7,0 m/s in 100 m Höhe und 6,4 – 7,5 m/s in 135 m Höhe vor. Somit ist die Fläche A eine derjenigen mit den besten Windverhältnissen. Für die Fläche der Zone III muss aufgrund des Anflugradars des Flugplatzes Nörvenich eine Begrenzung der Bauhöhe auf 567 m ü NHN erfolgen. Aufgrund der Geländehöhe lassen sich jedoch weiterhin in allen Bereichen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 135 bis 149 m realisieren.

Die Fläche A liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung 2.2-1 „Östlicher Hürtgenwald“. Dieses Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch großflächige, unzerschnittene, zusammenhängende Waldbereiche. Hauptsächlich werden diese durch Nadelholzbestände geprägt, gerade in den Quellbereichen kommt aber auch eine standortgerechte, naturnahe Vegetation vor. Demnach wäre der Wald in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass zwar hinsichtlich seiner Flora geeignet, hinsichtlich seiner Unzerschnittenheit jedoch eher weniger geeignet. Diese Einschätzung wird auch vom Landesbetrieb Wald und Holz geteilt. Die Fläche A gehört, neben dem Nationalpark Eifel, zu einer der letzten unzerschnittenen Waldflächen im Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde. Im Vergleich zu den Flächen B bis G liegt die Fläche A jedoch am Rande dieses Waldgebietes.

Aufgrund der Größe und der Unzerschnittenheit hat dieses Landschaftsschutzgebiet eine hohe Bedeutung für die Fauna, insbesondere für Rotwild, Fledermäuse, den Schwarzspecht und Wildkatzen. In näherer Umgebung der Fläche A liegen neben den oben genannten Arten auch Funde von Habicht und Mäusebussard vor. Es wurden des Weiteren der Schwarzstorch und der Uhu gesichtet, Brutplätze sind nicht bekannt. Daneben sind Teile der Fläche freiwillig von einer Bewirtschaftung stillgelegt worden mit dem Ziel, hier den Artenschutz zu fördern. Konflikte mit dem Artenschutz können hier also nicht ausgeschlossen und müssten gutachterlich untersucht werden.

Der Zwischenbericht der ASP Stufe 2² ergab für das Plangebiet A, dass bislang 12 planungsrelevante Vogelarten (Baumpieper, Graureiher, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Wanderfalke) erfasst wurden. Von besonderer Relevanz für die Windkraft ist hier der Rotmilan. Da diese Art jedoch ausschließlich im Offenland bei Großhau erfasst wurde, wird durch den Windpark von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Der Schwarzstorch, der gemäß anderen Informationen im Gebiet vorkommen soll, wurde bislang noch nicht gesichtet. Als Zwischenergebnis der Fledermauskartierung kann bisher nur das Vorkommen der Zwergfledermaus belegt werden. Nur in einem Fall

² Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr 2012: Artenschutzprüfung zur Errichtung des Windparks Hürtgenwald (Fläche A, nördlich Großhau am Rennweg)

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

konnte eine Mausohrart nachgewiesen werden.

Die Fläche A lässt sich zumindest in Teilen gut über den Rennweg erschließen. Aufgrund der fehlenden Erschließung wären die Netzanschlusskosten relativ hoch. Für den Bau der Erschließung vom Rennweg bis zu den Anlagen wären Rodungsmaßnahmen notwendig. Hierbei ist der Eingriff im westlichen Teil geringer, da hier mit dem Rennweg eine bereits ausgebaute Verkehrsfläche besteht, entlang dieser die Anlagen errichtet werden könnten.

Kann eine Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes in einem Gutachten ausgeschlossen werden, wäre die Fläche A, zumindest in Teilbereichen, in Abwägung mit den übrigen Flächen geeignet.

3.4.4 Konzentrationszone IV „Brandenberg“, Fläche H

Die Windhöffigkeit beträgt laut Gutachten bei 6,2 – 7,0 m/s in 100 m Höhe und bei 6,6 - 7,5 m/s in 135 m Höhe. Somit ist die Fläche H neben der Fläche A die mit der besten Windhöffigkeit.



Abbildung 7 Panoramablick über die Potentialfläche H

In der Nähe sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden, wodurch eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht und Einspeisepunkte in der Nähe vorhanden sein müssten. Der Großteil der Fläche liegt in einem Waldgebiet, nämlich dem Landschaftsschutzgebiet mit der Nummer 2.2-5 „Rurtalhänge“. Dieses Landschaftsschutzgebiet ist, ähnlich wie das LSG „Östlicher Hürtgenwald“, durch eine weitestgehend zusammenhängende Waldfläche geprägt. Diese Potentialfläche befindet sich allerdings in Randlage des LSGs, so dass die Zerschneidung des Waldes nur gering wäre. Der Wald besteht zum Großteil aus monoton strukturierten Nadelhölzern (Fichtenwald), die nicht besonders schützenswert sind. Nur in der Nähe der Bachläufe, die besonders geschützt werden, sind hochwertige Waldbestandteile vorhanden. Funde planungsrelevanter Arten liegen innerhalb der Fläche und der näheren Umgebung nicht vor. Im nördlich gelegenen Rinnebachtal kommen zahlreiche geschützte Arten vor. Der Zwischenbericht der ASP Stufe 2³ ergab für das Plangebiet H, dass bislang 11 planungsrelevante Vogelarten (Braunkehlchen, Feldlerche, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger) erfasst wurden. Von besonderer Relevanz für die Windkraft ist hier der Rotmilan. Da diese Art jedoch ausschließlich im Offenland südlich und westlich der Projektflächen bis hin nach Hürtgen und Kleinhau erfasst wurde, wird durch den Windpark von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Der Schwarzstorch, der gemäß anderen Informationen im Gebiet vorkommen soll, wurde bislang noch nicht gesichtet. Als Zwischenergebnis der Fledermauskartierung kann bisher das Vorkommen der Zwergfledermaus, des Großen Abendseglers, der Breitflügelfledermaus des Großen Mausohrs und der Fransenfledermaus nachgewiesen werden.

Auch die ULB sowie der Landesbetrieb Wald und Holz halten eine Inanspruchnahme der Fläche für vertretbar. Auch in Abwägung zu den anderen Flächen ist die Fläche H geeignet.

Ergänzung: Für die Fläche der Zone IV muss aufgrund des Anflugradars des Flugplatzes Nörvenich eine Begrenzung der Bauhöhe auf 567 m ü NHN erfolgen. Aufgrund der Geländehöhen lassen sich im windstärkeren Teilbereich nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 167 m errichten. Hier werden demnach Anlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von ca. 105 m entstehen. Gemäß dem Windgutachten liegt für diese Nabenhöhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,8 – 7 m/s vor.

³ Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr 2012: Artenschutzprüfung zur Errichtung des Windparks Hürtgenwald (Fläche H, Brandenberg)

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Für den windärmeren Teil der Fläche können, bei unterschiedlichen Gesamthöhen der Anlagen, weiterhin Nabenhöhen von 135 bis 149 m über Gelände realisiert werden. Für diese Höhe liegen Windgeschwindigkeiten von 6,5 bis 7,2 m/s vor. In beiden Fällen kann daher von einem wirtschaftlichen Betrieb von WEA gesprochen werden.

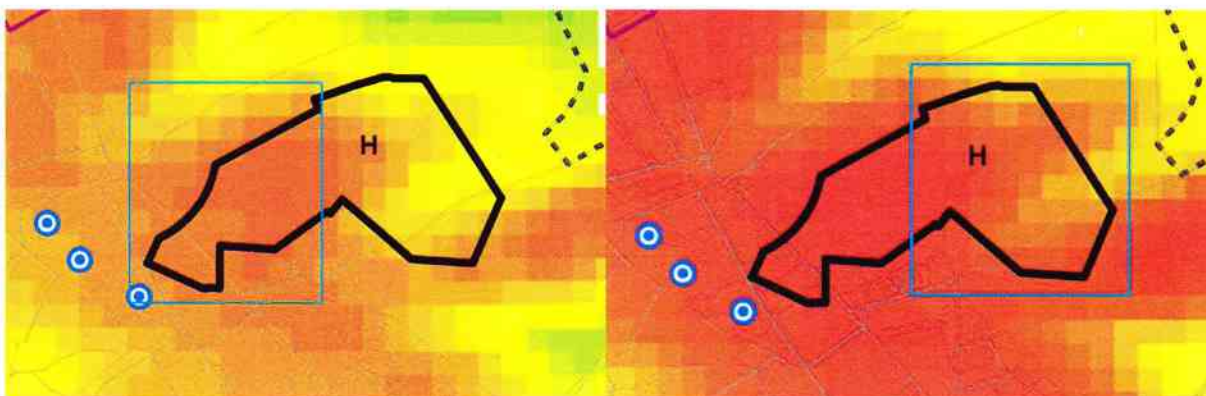


Abb.: Windstärke in 100 und 135 m Höhe über Gelände

3.4.5 Konzentrationszone V „Raffelsbrand“, Fläche L/ M

Die Flächen L und M haben insgesamt eine Größe von 133 ha. Aufgrund des Anflugradars des Flugplatzes Nörvenich ist eine Begrenzung der Bauhöhe auf 640 m ü NHN erforderlich. Daraus resultiert, dass im westlichen Bereich der Fläche wenn überhaupt nur sehr kleine Anlagen errichtet werden können. Auch im östlichen Bereich wird eine Begrenzung der Bauhöhen erforderlich sein. Dennoch ist die Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin möglich. Aufgrund der guten Windhöflichkeit soll das Flächennutzungsplanänderungsverfahren fortgeführt werden.

Die Flächen weisen mit Windgeschwindigkeiten von 6,6 bzw. 7,5 m/s in 100 bzw. 135 m Nabenhöhe eine sehr gute Windhöflichkeit auf. Angrenzend existieren Planungen der Gemeinde Simmerath zur Ausweisung eines Windparks, ggf. könnten hier Synergien hinsichtlich der Erschließung und Einspeisung genutzt werden. Südlich angrenzend liegen jedoch weitere Flächen, die im Gemeindebesitz stehen und sich daher schnell entwickeln ließen.

Angrenzend an die Plangebietsfläche liegen die Naturschutzgebiete 2.1-8 „Totenbruch“, im Süden 2.1-7 „Kalltal und Nebenbäche“ sowie 2.1-9 „Peterbachquellgebiet“. Im NSG 2.1-7 ist das Vorkommen von Wander- und Turmfalken, Mäusebussarden, Rot- und Schwarzmilan sowie als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sehr relevant. Für die Flächen muss untersucht werden, ob hier tatsächlich Ausschlussgründe, zum Beispiel aufgrund von Belangen des Artenschutzes, vorliegen. Bislang sind keine artenschutzrechtlichen Restriktionen bekannt. Demnach können die Flächen L und M als insgesamt geeignet angesehen werden.

3.5 Landschaftsplan

Beide Plangebiete wurden bereits in der Standortuntersuchung dahingehend betrachtet, ob Schutzgebiete (FFH-Gebiete bzw. Gebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie) vorliegen. Nationalparke liegen im Gemeindegebiet nicht vor. In der Standortuntersuchung wurden zunächst alle Schutzgebiete ohne einen Schutzabstand dargestellt. Im Windenergieerlass heißt es unter Punkt 8.1.4: „*Sofern die unter a) genannten Gebiete (Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG und 62 LG, sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NRW) insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten, soll die Pufferzone i. d. R. 300 m betragen.*“ Von dieser Regelung kann jedoch im Einzelfall in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Erste Anhaltswerte, ob die einzelnen Potentialflächen dem Schutz von

ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, lassen sich aus den Beschreibungen im Landschaftsplan ablesen. Im Detail kann jedoch nur eine artenschutzrechtliche Untersuchung hier verlässliche Aussagen treffen. Daher werde auf der Ebene des Flächennutzungsplans artenschutzrechtliche Untersuchungen für die auszuweisenden Konzentrationszonen vorgenommen.

Für Landschaftsschutzgebiete gilt in der Regel ein generelles Bauverbot. Es kann jedoch im Einzelfall ein Ausnahmetatbestand festgelegt werden. Dies kommt jedoch nur in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Erholung in Betracht. In Hürtgenwald ist fast der gesamte Außenbereich, zumindest als Landschaftsschutzgebiet, geschützt. Daher werden Landschaftsschutzgebiete in der Grobuntersuchung nicht als Ausschlusskriterium angesetzt. Die Eigenart der Landschaft sowie der im Landschaftsplan festgeschriebene Schutzzweck werden jedoch berücksichtigt.

Die Fläche „Rennweg“ liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung 2.2-1 „Östlicher Hürtgenwald“. Dieses Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch großflächige, unzerschnittene, zusammenhängende Waldbereiche. Hauptsächlich werden diese durch Nadelholzbestände geprägt, gerade in den Quellbereichen kommt aber auch eine standortgerechte, naturnahe Vegetation vor. Demnach wäre der Wald in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass zwar hinsichtlich seiner Flora geeignet, hinsichtlich seiner Unzerschnitttheit jedoch eher weniger geeignet. Diese Einschätzung wird auch vom Landesbetrieb Wald und Holz geteilt. Die Fläche A gehört, neben dem Nationalpark Eifel, zu einer der letzten unzerschnittenen Waldflächen im Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, liegt jedoch am Rande dieser Fläche.

Der Großteil der Fläche „Brandenberg“ liegt in einem Waldgebiet, nämlich dem Landschaftsschutzgebiet mit der Nummer 2.2-5 „Rurtalhänge“. Dieses Landschaftsschutzgebiet ist, ähnlich wie das LSG „Östlicher Hürtgenwald“, durch eine weitestgehend zusammenhängende Waldfläche geprägt. Diese Potentialfläche befindet sich allerdings in Randlage des LSGs, so dass die Zerschneidung des Waldes nur gering wäre. Der Landesbetrieb Wald und Holz sowie die unter Landschaftsbehörde können hier nach ersten Aussagen einer Nutzung zustimmen.

Die Fläche „Raffelsbrand“ liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Wälder der Kalltalhänge“. Das Landschaftsbild wird durch die waldbedeckten Hanglagen der Kall mit ihren Nebenbächen geprägt. Es umfasst einen großflächigen, zusammenhängenden Waldbereich, an dessen Nordgrenze das Plangebiet liegt. Angrenzend liegen Naturschutzgebiete vor. Im Norden ist es das NSG 2.1-8. „Tottenbruch“. Hierbei handelt es sich um ein Mooregebiet, in dem die Quelle der Wehe liegt und diese somit angrenzt. Im Süden grenzt das NSG 2.1-7 „Kalltäler und Nebentäler“ an. In diesen Bachtälern können planungsrelevante Arten mit hohem Konfliktpotential wie der Rotmilan oder der Schwarzstorch vorkommen. Weiterhin sind verschiedene geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden, die im Rahmen der späteren Standortfindung für die einzelnen Anlagen zu berücksichtigen sind.

3.6 Anforderungen des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“.

In Zusammenhang mit der Planung ist auch der neu „Leitfaden für Windenergie im Wald“ zu berücksichtigen. Gemäß dessen Anforderungen handelt es sich um eine Fläche mit guter Windhöflichkeit. In der Standortuntersuchung wurde nachgewiesen, dass außerhalb der Waldbereiche in der Gemeinde Hürtgenwald keine Flächen verbleiben, die für eine Nutzung durch die Windenergie geeignet sind. Die Gemeinde zählt nicht als waldarme Kommune⁴. Der Waldanteilliegt zwischen 25- 60%, eine Waldvermehrung wird als „sinnvoll“ eingestuft. Nur eine Kommune in der Eifel in NRW weist einen Waldanteil von über 60% auf.⁵

⁴ Vgl. Textteil zum Regioanplan, S. 83

⁵ Vgl. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Waldvermehrung.pdf>, zugegriffen am 10.07.2012

Der Leitfaden definiert zusätzlich zu den bereits genannten Anforderungen, dass das Ziel B.III.3.2 des LEPs zu berücksichtigen ist. Dieses gibt vor, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Es wurde in der Standortuntersuchung nachgewiesen, dass keine anderen Flächen in Hürtgenwald vorliegen. Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Dieser Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens gesichert.

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Konzentrationszone umfasst eine große Waldfläche. Im weiteren Verfahren wird sich zeigen, ob sämtliche Waldflächen hinsichtlich ihres Baumbestandes (Nadelwald, evtl. Mischwald...) für eine Ausweisung in Frage kommen. Hierzu sind jedoch weitergehende Untersuchungen und Abstimmung notwendig. Die Zone wurde bereits mit dem zuständigen Landesbetrieb sowie der unteren Landschaftsbehörde vorabgestimmt.

3.7 Planverfahren

Basierend auf der im Jahr 2011 durchgeführten, im Jahr 2012 ergänzten Standortuntersuchung hat die Gemeinde Hürtgenwald am 22.03.2012 den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans für die Zonen III und IV sowie am 10.05.2012 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans für die Zone V gefasst. Da Konzentrationszonen für die Windenergie, die gemeinsam die Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 erzielen, nur eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden soll, um einen transparenten Planungsprozess durchzuführen, wird die 10. Änderung vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung in die 9. Änderung überführt.

4. BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN

Im Flächennutzungsplan soll eine „Konzentrationszone für die Windenergie“ bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung dargestellt werden. Als Randsignatur wird dazu eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ und der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt.

Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird für die Zonen III und IV auf 567 m ü NHN begrenzt. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird für die Zone V auf 640 m ü NHN begrenzt. Die Gesamthöhe ist die Summe aus Nabenhöhe und halbem Rotordurchmesser.

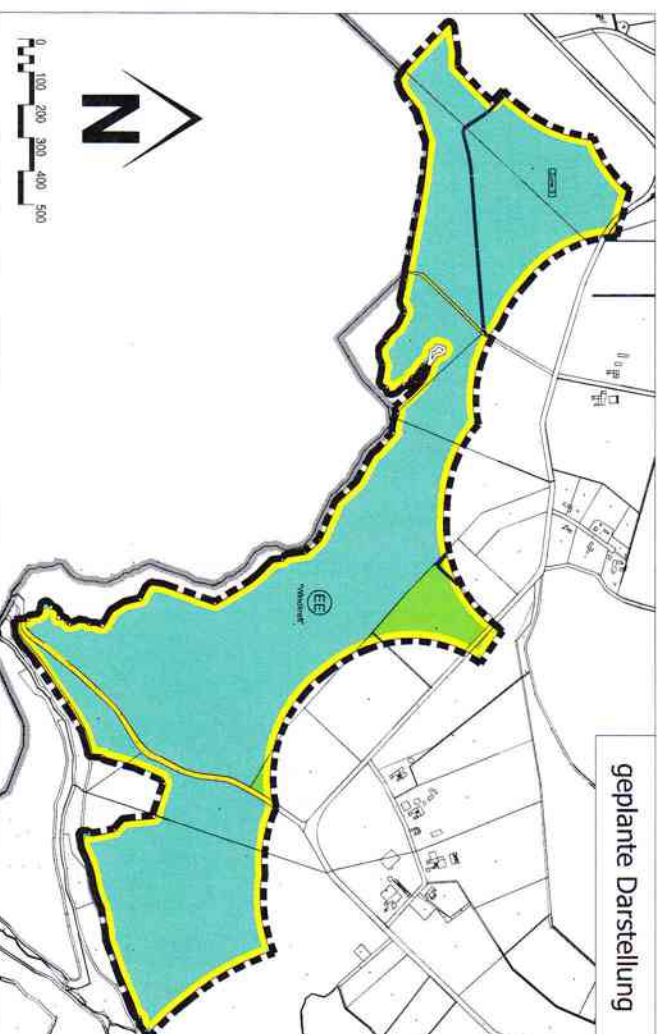
5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung wird im Verlaufe des Flächennutzungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB deren Ergebnisse zusammengefasst. Hierbei sind vor allem die Belange des Immissionsschutzes, als auch des Artenschutzes sowie der Eingriff in das Landschaftsbild besonders zu werten.

6. PLANDATEN

6.1 FLÄCHENBILANZ

Plangebiet „Rennweg“	ca. 408 ha
Plangebiet „Brandenberg“	ca. 105 ha
Plangebiet „Raffelsbrand“	ca. 133 ha



Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird auf 640 m ü. NN begrenzt. Die Gesamthöhe ist die Summe aus Nabenhöhe und halben Rotordurchmesser.

Übersicht über Mündel

- Konzentrationszone V -
Vorentwurf

Änderung der Beschlüsse zum Bau- und Umweltausschuss am 08.11.2012

Zu TOP 2:

<u>Betr.:</u>	9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen sowie Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne a) Nr. D 6 mit der Bezeichnung „Windpark Rennweg“ im Ortsteil Großhau, b) Nr. B 5 mit der Bezeichnung „Windpark Ochsenauel“ zwischen Kleinhau und Brandenburg, c) Nr. K 14 mit der Bezeichnung „Windpark Peterberg“ im Ortsteil Raffelsbrand; <u>hier:</u> Vorstellung der Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
---------------	---

Beschlussvorschlag:

In Kenntnisnahme des Sachverhalts wird beschlossen, mit den in der Sitzung vorgestellten Planunterlagen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. D 6 mit der Bezeichnung „Windpark Rennweg“ im Ortsteil Großhau, Nr. B 5 mit der Bezeichnung „Windpark Ochsenauel“ zwischen Kleinhau und Brandenburg **sowie Nr. K 14 mit der Bezeichnung „Windpark Peterberg“ im Ortsteil Raffelsbrand** durchzuführen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das entsprechende Bauleitplanverfahren abzuwickeln.

Zu TOP 3:

<u>Betr.:</u>	Einstellung des Verfahrens „10. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. K 14 mit der Bezeichnung „Windpark Peterberg“ im Ortsteil Raffelsbrand“
---------------	--

Beschlussvorschlag:

In Kenntnisnahme des Sachverhalts wird beschlossen, das Verfahren für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht fortzuführen, da der Sachverhalt bereits in der 9. Änderung abgehandelt ist.